

Informationen zum Abschluss einer Vereinbarung mit Verbrauchern im Fernabsatz über die Kapitalisierung von Zinsen zu einem Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit

174
Kredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit zwecks Erhöhung des Darlehensbetrages durch die Kapitalisierung von aufgeschobenen Zinsen (im Folgenden: "Kapitalisierungsvereinbarung") abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

A. Allgemeine Informationen zur KfW

1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW

Die KfW ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt
Telefon: 069 7431-0
Fax: 069 7431-29 44

Für KfW-Studienkredite ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)
Fax: 069 74 31-95 00

Internet: www.kfw.de

E-Mail: infocenter@kfw.de

erreichen.

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Dr. Günther Bräunig (Vorsitzender), Dr. Ingrid Hengster, Melanie Kehr, Bernd Loewen, Prof. Dr. Joachim Nagel, Dr. Stefan Peiß.

3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen. Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung

- der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdienste in §§ 675 c bis 676 c Bürgerliches Gesetzbuch,

Stand: 03/2019 • Bestellnummer: 600 000 3861

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399 003 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

- der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
- der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

www.bundesbank.de

Fax: +49 (0)69 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit der Kapitalisierungsvereinbarung die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an.

Für die Bewilligung der Zinskapitalisierung ist ausschließlich die KfW zuständig.

Mit Abschluss der Kapitalisierungsvereinbarung verpflichtet sich die KfW, den KfW-Studienkredit um die aufgeschobenen Zinsen zu erhöhen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der zusätzlichen Darlehenssumme und zu Zinszahlungen darauf gemäß den Bestimmungen des bestehenden Darlehensvertrages.

2. Preise

- a. Bis zu einem bestimmten Termin, der in der Kapitalisierungsvereinbarung unter III. 2 ausgewiesen ist, gilt als Zinssatz für den jeweils aufgenommenen Darlehensgesamtbetrag ab dem 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr maximal die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines in dem Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages oder einer Ergänzungsvereinbarung zum Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit ausgewiesenen Aufschlags. Falls die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.
- b. Die KfW ist zu einem bestimmten Termin berechtigt, den Zinssatz für die Restlaufzeit des aus der Kapitalisierungsvereinbarung resultierenden Darlehensbetrages anzupassen. Der Termin ist in Ziffer III. 2 Absatz 2 der Kapitalisierungsvereinbarung genannt.
- c. Das zusätzliche Darlehen aus der Kapitalisierungsvereinbarung ist von dem Termin an zu verzinsen, an dem der Zinsbetrag der Kapitalforderung zugeschlagen wird. Der Termin ist auf Seite 1 der Kapitalisierungsvereinbarung ausgewiesen.

- d. Der Gesamtpreis des aus der Kapitalisierungsvereinbarung resultierenden zusätzlichen Darlehens entspricht dem in dem Angebot auf Abschluss einer Kapitalisierungsvereinbarung angegebenen effektiven Jahreszins.
- e. Der Abschluss einer Kapitalisierungsvereinbarung hat folgende Auswirkungen auf das bestehende Darlehensverhältnis über den KfW-Studienkredit, sofern der Darlehensnehmer mit der KfW vereinbart hat, dass der ausgezahlte Darlehensbetrag bis zu dem im bestehenden Darlehensvertrag genannten Termin höchstens mit einem ebenfalls in diesem Angebot ausgewiesenen Sollzinssatz verzinst wird ("Zinsobergrenzevereinbarung"):

Die bestehende Zinsobergrenzevereinbarung bleibt unberührt und gilt auch für den im Rahmen der Zinskapitalisierung zur Verfügung gestellten Darlehensteilbetrag.

3. Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung

- a. Das Darlehen ist innerhalb von höchstens 25 Jahren, maximal bis zum 67. Lebensjahr in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.
- b. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer - auch in Teilbeträgen - vorzeitig ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren stellt die KfW hierfür nicht in Rechnung.

4. SEPA-Lastschriftmandat

Der Darlehensnehmer hat der KfW ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die KfW wird dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten von dem für den Lastschritfeinzug benannten Konto zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

5. Kündigungsregelungen

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01.04. oder 01.10. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres ist der Ziffer 5.1 des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme des bestehenden KfW-Studienkredits zu entnehmen.

6. Online-Kontoführung

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung inklusive elektronischer Post-Box im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellte elektronische Post-Box regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

7. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln

Die KfW macht dem Darlehensnehmer gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

8. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Anbahnung des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

9. Vertragssprache

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz



C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Zustandekommen der Kapitalisierungsvereinbarung

Der Darlehensvertrag über die Erhöhung des KfW-Studienkredits durch Zinskapitalisierung kommt zustande, indem die KfW dem Darlehensnehmer ein Angebot über eine Kapitalisierung der aufgeschobenen Zinsen unterbreitet und der Darlehensnehmer die Kapitalisierungsvereinbarung ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichungen unterschreibt und das unterzeichnete Exemplar bei der KfW einreicht.

D. Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer hat für seine Erklärung zum Abschluss der Kapitalisierungsvereinbarung ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende der Kapitalisierungsvereinbarung zu entnehmen.